

Zwischen der

FREIEN HANSE



STADT BREMEN,

vertreten durch die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport,

und dem

Mädchenhaus Bremen e. V. Rembertistraße 32, 28203 Bremen

wird folgende

Vereinbarung gemäß § 78 b SGB VIII

geschlossen:

1. Leistungsvereinbarung

Gegenstand und Grundlage dieses Vertrages ist die als Anlage beigefügte Leistungsbeschreibung „7Tage Mädchen*Wohngruppe“; Stand 03/2019 in Anlehnung an Leistungsangebotstyp Nr. 1 sowie die für den **Standort Friedrich-Wilhelm-Str. 17, 28207 Bremen** neu erstellte Betriebserlaubnis des Landesjugendamtes Bremen.

2. Rechtsgrundlagen

2.1 Die Leistungserbringung erfolgt nach den Vorschriften des § 27 Achten Buch Sozialgesetzbuch – SGB VIII – in Verbindung mit §§ 34, 35 a und 41 SGB VIII auf der Grundlage der fachlich abgestimmten Standards und der vereinbarten personellen Ausstattung unter Beachtung der im Betriebserlaubnisverfahren genannten Nebenbedingungen. Inhalt, Umfang und Qualität der Leistungen sind so zu gestalten, dass eine bedarfsgerechte Hilfe im Einzelfall gewährleistet ist. Die Leistungen müssen ausreichend und zweckmäßig sein und dürfen das Maß des Notwendigen nicht überschreiten.

2.2 Der Vereinbarung liegt eine Kapazität von **7 Plätzen** zu Grunde.

2.3 Die Leistungsbeschreibung ist Bestandteil dieser Vereinbarung. Art, Ziel und Qualität der Leistung sowie der zu betreuende Personenkreis und die sächliche und personelle Ausstattung ergeben sich aus dieser Leistungsbeschreibung.

2.4 Der Träger hat sicherzustellen, dass er nur Personen beschäftigt oder vermittelt, die nicht wegen einer in § 2 a Satz 1 SGB VIII genannten Straftaten rechtskräftig verurteilt worden ist. Zu diesem Zweck hat er sich bei der Einstellung, aus besonderem Anlass und in regelmäßigen Abständen (spätestens alle 5 Jahre) ein Führungszeugnis nach § 30 Abs. 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen zu lassen. Unbeschadet dessen hat der Leistungserbringer unverzüglich geeignete Maßnahmen zu ergreifen, wenn ihm bekannt wird, dass

gegen eine Person wegen des Verdachts, eine solche Straftat begangen zu haben, Ermittlungen zur Strafverfolgung eingeleitet worden sind.

2.5 Weitere Grundlagen dieses Vertrages sind die „Grundsätze über die Gestaltung von Pflegesätzen in freigemeinnützigen, sozialen Einrichtungen in Bremen“, Stand: Dezember 2001, sofern diesen nicht andere rechtliche Regelungen entgegenstehen, sowie der zwischen der Stadtgemeinde Bremen (vertreten durch die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport) und der Stadtgemeinde Bremerhaven (vertreten durch den Magistrat) als Träger der öffentlichen Jugendhilfe einerseits und den in der Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege e. V. zusammengefassten Verbänden der Einrichtungsträger im Lande Bremen – Arbeiterwohlfahrt, Landesverband Bremen e. V., Caritasverband Bremen e. V., Deutsches Rotes Kreuz, Landesverband Bremen e. V., Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband, Landesverband Bremen e. V., Diakonisches Werk Bremen e. V. – andererseits (Vertragsparteien) unter Beteiligung des Landesjugendamtes geschlossene Landesrahmenvertrag nach § 78 f SGB VIII vom 15. November 2001.

3. Leistungsentgelt

3.1 Die Abrechnung erfolgt auf der Grundlage eines kalendertäglichen Entgeltes. Das Entgelt beträgt für den Vereinbarungszeitraum

205,88 € täglich pro Person.

Davon entfallen auf das Regelleistungsangebot zur Finanzierung der laufenden Personal- und Sachkosten, der Betreuung und Versorgung ein Betrag in Höhe von

191,44 € täglich pro Person

sowie ein für die Bereitstellung und Erhaltung des betriebsnotwendigen Anlagevermögens zur Finanzierung der daraus folgenden Kapitalkosten (Abschreibung, Darlehenszinsen, Miete, Pacht und Leasing) ein Betrag in Höhe von

14,44 € täglich pro Person.

3.2 Die Berechnungsgrundlagen der genannten Pauschalen sind der beigefügten Kostenkalkulation zu entnehmen (Rundungsdifferenzen sind möglich).

3.3 Die oben genannten Pauschalen können nur abgerechnet werden, wenn eine Kostenübernahmeerklärung seitens des zuständigen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe vorliegt.

4. Geltungsdauer

4.1 Diese Vereinbarung gilt ab 1. März 2020 und wird mit einer Mindestlaufzeit von 12 Monaten (mind. 28.02.2021) auf unbestimmte Zeit geschlossen. Für das Entgelt gemäß Ziffer 3 gilt eine Kündigungsfrist von 6 Kalenderwochen, für die übrigen Bestandteile eine Frist von drei Kalendermonaten unter Einhaltung der oben genannten Mindestlaufzeit.

5. Qualitätsentwicklung

5.1 Die Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität der Leistungsangebote sowie Bestimmungen geeigneter Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung leiten sich aus dem im Betriebserlaubnisverfahren nach §§ 45 ff SGB VIII getroffenen Regelungen ab. Sollten sich Anhaltspunkte ergeben, die erhebliche Zweifel an der Leistungsqualität und Wirtschaftlichkeit der Einrichtung begründen, stellt der Träger der Einrichtung dem öffentlichen Jugendhilfeträger auf

Anforderung weitergehende, zur sachgerechten Beurteilung notwendige und geeignete Prüfungsunterlagen zur Verfügung und erteilt auf Anfrage erforderliche Auskünfte. Ziel solcher Prüfungen ist es, etwaige Mängel für die Zukunft einvernehmlich abzustellen.

5.2 Es gelten außerdem die Regelungen der Rahmenempfehlung zur Qualitätsentwicklung nach § 78 b Absatz 1 vom 13.03.2009. Die Vertragspartner vereinbaren, dass der Qualitätsentwicklungsbericht für die Jahre 2019/2020 dem zuständigen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zum 31. März 2021 zugeht. Zukünftige Ergebnisse der Vertragskommission zur Qualitätsentwicklung, insbesondere auch im Hinblick auf die Darstellung des Berichtswesens in Form eines standardisierten Rasters, sind bindend und zu berücksichtigen.

6. Prüfungsrechte/Sonstiges

6.1 Soweit hier nicht direkt geregelt, gelten im Übrigen die Bestimmungen des Landesrahmenvertrags nach § 78 f SGB VIII.

6.2 Bei Unwirksamkeit einer Bestimmung dieses Vertrages verlieren die übrigen Bestimmungen ihre Wirksamkeit nicht. Eine unwirksame Regelung ist von den Vertragsparteien durch eine wirksame zu ersetzen, die der unwirksamen in ihrer Auswirkung möglichst nahe kommt. Im Übrigen gelten die Vorschriften der §§ 53 ff. des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch (SGB X) über den öffentlich-rechtlichen Vertrag.

6.3. Dieser Vertrag unterliegt dem Bremer Informationsfreiheitsgesetz (BreMIFG). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird er nach Maßgabe der Vorschriften des BreMIFG im elektronischen Informationsregister veröffentlicht. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem BreMIFG sein.

Bremen, 03.06.2020

Anlagen:

Berechnungsbogen („Anlage 4“)
Leistungsbeschreibung 03/2019

**Leistungsangebotstyp
Nr.: 1**

Leistungsbeschreibung der 7 Tage Mädchen*wohngruppe des Vereins Mädchenhaus Bremen e.V.
 Rembertstraße 32, 28203 Bremen
 Telefon (0421) 33 65 030
 Telefax (0421) 33 65 031
 gs@maedchenhaus-bremen.de
 Website: www.maedchenhaus-bremen.de

Standort der Mädchen*wohngruppe:
 Friedrich-Wilhelm-Straße 17, 28199 Bremen
 Telefon (0421) 45 32 66
 Telefax (0421) 430 62 68
 wg@maedchenhaus-bremen.de

1. Art des Angebots Vollstationäre Wohngruppe für Mädchen* mit sieben Plätzen. Aufnahmealter zwischen 14 und 17 Jahren. In Ausnahmefällen und nach Absprache mit dem LJA ist eine Aufnahme ab 13 Jahren möglich.

2. Rechtsgrundlage §§34, 35a SGB VIII, u. U. in Verbindung mit §41 SGB VIII

3. Personenkreis

3.1. Zielgruppe

Das Angebot der Wohngruppe orientiert sich an den besonderen Bedürfnissen von Mädchen* ab 14 Jahren, die aufgrund bisher erlebter psychischer, physischer und/oder sexueller Gewalt in ihrer persönlichen Entwicklung behindert oder geschädigt wurden. Aufgenommen werden Mädchen* mit und ohne Migrationshintergrund, in Einzelfällen auch geflüchtete Mädchen*.

Psychosoziale Ausdrucksformen der erlebten Gewalt und/oder Vernachlässigung können unter anderem sein:

- Auffälligkeiten in sozialen Beziehungen
- Selbstwertzweifel
- depressive Reaktionen
- Selbstverletzendes Verhalten
- Ess-Störungen
- extreme eigene Leistungsanforderung
- aggressives Verhalten
- Schul- und Leistungsvermeidung
- familiäre- und/oder kulturelle Entwurzelung
- Suchtgefährdung
- Schwierigkeiten bei der (sexuellen) Identitätsfindung
- Posttraumatische Belastungsstörungen

5. Inhalte der Leistung

5.1 Unterkunft und Raumkonzept

Der Verein Mädchenhaus Bremen stellt sicher, dass die Mädchen*wohngruppe unter fachlichen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten geleitet wird. Hierunter fällt auch die Qualitätsentwicklungs- und sicherung auf der Grundlage des Bundeskinderschutzgesetzes.

Wohnen

- in einem Altbremerhaus in der Bremer Neustadt
- das Haus liegt in zentraler Lage mit einer guten Verkehrsanbindung
- es gibt für die Mädchen* sechs Einzelzimmer im ersten und zweiten Stock und eine Einliegerwohnung
- gemeinsam genutzt werden zwei Bäder und zwei WC, eine Küche, ein Ess- und Wohnraum und ein Kreativraum im Souterrain
- den Mitarbeiterinnen* steht ein Büro, ein Schlafrum und ein WC zur Verfügung

Die Zimmer der Mädchen* sind möbliert, eine individuelle Gestaltung ist möglich.

Das Haus ist nicht barrierefrei.

5.2 Verpflegung und Versorgung

an Werktagen kocht eine Hauswirtschafterin*

- am Sonntag kocht ein Mädchen* (mit Unterstützung einer Mitarbeiterin*) für die Gruppe
- am Samstag gibt es keine festgelegte Essensgestaltung
- für das Frühstück und das Abendessen kauft jeweils ein Mädchen* ein
- den Einkauf für das Mittagessen übernimmt die Hauswirtschafterin*
- die Mädchen* putzen ihre Zimmer und die Gemeinschaftsräume einmal die Woche
- zusätzliches Putzen der Gemeinschaftsräume durch eine Reinigungskraft
- Beteiligung der Mädchen* an der Haushaltsführung durch die Übernahme wöchentlich wechselnder Aufgaben
- unter Anleitung erledigen die Mädchen* ihre Wäsche alleine

Der Anteil bzw. die Beteiligung der Mädchen* an der Verpflegung und der Haushaltsführung orientiert sich an den individuellen Möglichkeiten eines Mädchens*.

5.3 Erziehung/ Sozialpädagogische Betreuung

Klare, verlässliche Tagesstruktur

Im Rahmen des langfristigen Wohnangebots der Wohngruppe nimmt das Miteinander der Mädchen* und der Pädagoginnen* großen Raum ein. Zu den zentralen Förderzielen gehören soziales Lernen, lebenspraktische Kompetenzen erlernen, kennenlernen notwendiger Verantwortlichkeiten und die verlässliche Mitgestaltung eines gemeinsamen Alltags. Ziel ist es, den Mädchen* einen strukturierten und angemessenen Umgang mit allen Anforderungen eines selbständigen und eigenverantwortlichen Lebens zu vermitteln. Z. B.

- das tägliche Zusammenleben wird durch Hausregeln

Bildung, Schule und Beruf

Ziel der pädagogischen Arbeit ist es, die Mädchen* zu unterstützen, eine eigene Schul- und Ausbildungsperspektive zu entwickeln. Die Mädchen* sollen die Bedeutung von Bildung kennen lernen und sich durch einen Schulabschluss und eine Berufsausbildung langfristig die Möglichkeit eines eigenständigen Lebensentwurfs ermöglichen.

- realistische Auseinandersetzung mit individuellen Wünschen, Möglichkeiten und Grenzen
- Unterstützung des eigenständigen Aufstehens, bei den Hausaufgaben, beim Lernen, Einhaltung von Pünktlichkeit, usw.
- individuelle Unterstützung, LRS, Logopädie, regelmäßiges Nachhilfeangebot
- Praktikum statt Schule
- Zusammenarbeit mit Schulvermeidungsprojekten, Lehrer_innen, Ausbilder_innen, Schulsozialpädagog_innen
- Unterstützung des persönlichen Ausbildungsweges
- Aufbau von Durchhaltevermögen und Frustrationstoleranz
- Hilfe und Unterstützung bei Bewerbungen und Bewerbungssituationen

Freizeitgestaltung

- unterstützende Maßnahmen, um die eigene Zeit kreativ, bewusst und sinnvoll zu nutzen
- Förderung individueller Kreativität, Neigungen und Stärken
- gezielte Freizeitangebote werden als Strukturierungshilfen, zum Kennenlernen der persönlichen Fähigkeiten und als Hobbymöglichkeit eingesetzt
- Förderung von sportlichen Aktivitäten innerhalb und außerhalb der Wohngruppe
- kritischer und konstruktiver Umgang mit medialer Freizeitgestaltung

Gesundheit und Hygiene

- kontrollierter und aufklärerischer Umgang mit Medikamenten
- Kennen lernen der eigenen körperlichen Grenzen und Belastungsfähigkeit
- Auseinandersetzung und Aufklärung des Zusammenspiels von Gesundheit und Psyche
- Veränderung von erlernten Krankheitsstrategien
- Bewusstsein für eine gesunde Ernährung schaffen
- Gesundheitsfürsorge durch regelmäßige Arzt_innenbesuche
- Abklärung und Begleitung bei Verdacht auf Allergien
- aufmerksame Begleitung der körperlichen Hygiene
- Sexualität thematisieren und Verhütungsaufklärung

Umgang mit Geld

- Erarbeitung eines verantwortlichen Umgangs mit Geld
- im Rahmen der Verselbständigung werden Konten- und Kontoführung erlernt
- Verwaltung und Einteilung der Taschen-, Bekleidungs- und Nebenkostengelder

- Notfallkoffer entwickeln,
- neue Lösungswege zu finden.

Nicht jede Krise kann aufgefangen und getragen werden, deshalb müssen gegebenenfalls Notdienste, die Polizei oder eine Klinik eingeschaltet werden. Das offene Besprechen der geplanten Krisenintervention reduziert Ängste und wirkt Halt gebend.

Das Team der Pädagoginnen* wird in der Krisenbewältigung unterstützt durch:

- klare pädagogische Abläufe, die gemeinsam erarbeitet wurden
- intensive Fallbesprechungen mit der päd. Leitung
- Supervision
- Helfer_innenkonferenzen
- Psychiatrischen oder stationären Interventionen

Konzepte zu Schutz, Beschwerde und Partizipation

Partizipation

Wir gehen davon aus, dass Partizipation insbesondere für Kinder und Jugendliche, die Gewalt und Vernachlässigung erlebt haben, eine notwendige Gegenerfahrung zu erlebtem Kontrollverlust und Ohnmachtsgefühlen ist. Partizipatives Denken und Handeln im pädagogischen Alltag fördert:

- die Handlungskompetenz
- Selbstkontrolle
- das Erleben von Selbstwirksamkeit

Die Wahrung eigener Bedürfnisse und Interessen und die Möglichkeit, Einfluss nehmen zu können, ist für jedes Mädchen* ein Grundrecht bei allen Entscheidungen. Zudem gehören die Aufklärung über die Rechte, Beschwerdemöglichkeiten und Mitbestimmungs- und Beteiligungsrechte zu den Grundprinzipien der pädagogischen Arbeit.

Beschwerdeverfahren

Beschwerdemanagement ist Fehlermanagement. Trotz aller Bemühungen kann es vorkommen, das Betreute sich benachteiligt oder unangemessen behandelt fühlen – oder unangemessen behandelt werden. Es gehört zur Arbeit dazu, dass Pädagoginnen* in der physisch und psychisch äußerst anspruchsvollen und anstrengenden Arbeit mit Jugendlichen, die notwendigerweise oft konflikthafte Prozesse beinhalten, Fehler machen. Es geht darum, Beschwerden ernst zu nehmen, eventuelle Fehler einzugestehen, sie aufzuarbeiten und Lösungen zu entwickeln. Dabei geht es nicht um Schuldzuweisungen und Rechtfertigungen. Zum Beschwerdeverfahren gehören die Offenheit der Mitarbeiterinnen* für Beschwerden und die Möglichkeit, mit der pädagogischen Leitung, der Geschäftsführung oder dem Casemanagement zu sprechen. Die Mädchen* und die Sorgeberechtigten werden beim Einzug über Beschwerdemöglichkeiten informiert und bekommen dies auch schriftlich mit Telefonnummern ausgehändigt.

-
- 6. Personelle Ausstattung** Die fachliche Leitung erfolgt durch eine Dipl. Sozialpädagogin* mit mehrjähriger Berufserfahrung.
Die Betreuung erfolgt durch Sozialpädagoginnen*.
- Personalanhaltswerte:**
Betreuung 1 zu 1,72
Für die Nachtbereitschaft werden in vier Nächten der Woche Hilfskräfte eingesetzt, die im Bedarfsfall auf eine Hintergrundrufbereitschaft der pädagogischen Fachkräfte zurückgreifen können. Drei Nächte werden von den Pädagoginnen* des Teams abgedeckt.
- Kochen und Reinigung: 0,5
- Die Eingruppierung und Vergütung der Angestellten erfolgt nach TV-L.
-
- 7. Umfang der Leistung** Betreuung an 365 Tagen im Jahr „Rund-um-die-Uhr“. Ausnahme sind die Vormittagsstunden zwischen 10 und 12 Uhr. In diesen Zeiten ist keine Mitarbeiterin* im Haus. Für die Mädchen* ist während dieser Zeit eine Mitarbeiterin* telefonisch erreichbar. Durch die betreuungsfreien Zeiten sind Doppeldienste möglich, so dass z. B. Begleitungen, bestimmte Arbeiten im Haus mit der Gruppe oder auch Ausflüge besser organisiert werden können. Sollte die Gruppendynamik oder die notwendige Betreuungsintensität für ein oder mehrere Mädchen* betreuungsfreie Zeiten nicht zulassen, ist auch in der Zeit zwischen 10 und 12 Uhr eine Mitarbeiterin* im Haus anwesend.
-
- 8. Pädagogische Sachmittel** Altersgerechtes Freizeit- und Beschäftigungsmaterial wird eingesetzt.
-
- 9. Betriebsnotwendige Anlagen und Ausstattung** Anlagen und Ausstattung der Nutz- und Gemeinschaftsflächen entsprechend der behördlichen Auflagen und Schutzbestimmungen.
Zur Einrichtung gehört ein Kleinbus, der die Mobilität gewährleistet und anteilig mit den anderen Wohnangeboten des Trägers genutzt wird.
-
- 10. Qualitätssicherung und -entwicklung** Die Maßnahmen des Trägers zur Qualitätssicherung und -entwicklung werden im Abstand von zwei Jahren in einem Qualitätsentwicklungsbericht entsprechend der Regelungen des Landesrahmenvertrages schriftlich verfasst.